

Arzthaftpflichtrecht

Teil 1

Autoren _ Dr. Matthias Kronenberger, Dr. Ralf Großbölting, Berlin

_1. Begriff und praktische Bedeutung

Das Arzthaftpflichtrecht oder Arzthaftungsrecht betrifft die zivilrechtliche Haftung des Arztes für Versäumnisse im Zusammenhang mit der Behandlung. Es geht also um Schadensersatzzahlungen. Führende Haftpflichtversicherer schätzen, dass es jährlich zu rund 10.000 neuen Auseinandersetzungen kommt. Die Ärzteschaft ist bei dieser Entwicklung zu einer erhöhten Sensibilität aufgerufen.

Die Praxis zeigt, dass Ärzte stark unter Vorwürfen von Patienten leiden. Der Angriff auf die Berufsehre schmerzt. Mehrten sich bei einem Arzt die Streitigkeiten über vermeintliche Haftpflichtansprüche, besteht die Gefahr, dass der Versicherungsvertrag gekündigt wird.

_2. Haftungsgrundlagen

Rechtlich stützt sich die Haftung auf den Behandlungsvertrag oder die sogenannte „unerlaubte Handlung“ (auch deliktische Haftung genannt). Schließt ein Arzt mit einem Patienten einen Behandlungsvertrag ab, dann erwachsen hieraus besondere Pflichten, deren Verletzung zu einer Schadensersatzpflicht führen kann. Daneben steht die deliktische Haftung. Auch ohne eine Vertragsbeziehung zum Patienten, wie sie insbesondere bei angestellten Ärzten fehlt, kommt eine Haftung zustande, wenn der Patient geschädigt wird.

Die Unterscheidung zwischen der vertraglichen und der deliktischen Haftung spielt insbesondere eine Rolle, um zu klären, wer überhaupt in Anspruch genommen werden kann.

Beispiel

Die Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) der Dres. A, B und C, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), ist auf die Durchführung von ambulanten Schönheitsoperationen spezialisiert. Die Praxis beschäftigt Herrn D als angestellten Arzt. Herrn D unterläuft bei einer Operation ein Kunst-

fehler, aufgrund dessen der Patient eine Nervenschädigung erleidet. – Der Patient kann (gleichzeitig) gegen mehrere Personen vorgehen: Der Behandlungsvertrag wurde mit der Gemeinschaftspraxis geschlossen, sodass er die GbR aus der Verletzung des Behandlungsvertrages in Anspruch nehmen kann. Da die Gesellschafter A, B und C für die Verbindlichkeiten persönlich haften, kann er auch jeden einzelnen dieser Gesellschafter aus dem gleichen Grund in Anspruch nehmen. Mit D besteht kein Behandlungsvertrag, aber D hat die Operation durchgeführt. Er haftet also unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung. Der Patient kann sich aussuchen, von wem er den Schadensersatz verlangt: von der GbR, A, B, C oder D!

Die Unterscheidung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung ist also für die Frage bedeutsam, wen man in Anspruch nehmen kann. Die Voraussetzungen der Haftung sind demgegenüber bei der vertraglichen und der deliktischen Haftung die gleichen.

Die Haftung des Arztes kann sich aus zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten ergeben, nämlich der

- Haftung aus einem Behandlungsfehler und/oder
- Haftung aus einem Aufklärungsfehler.

Die Grundvoraussetzungen dieser Haftungsgrundlagen gleichen sich hierbei:

1. Es muss ein Fehler vorliegen (Aufklärungs- oder Behandlungsfehler).
2. Es muss ein Gesundheitsschaden bei dem Patienten entstanden sein.
3. Zwischen dem Fehler und dem Gesundheitsschaden muss ein Ursachenzusammenhang (Kausalität) bestehen.
4. Es muss ein Verschulden des Arztes vorliegen.

a. Die Haftung aus einem Behandlungsfehler

Die Haftung wegen eines Behandlungsfehlers ist der „klassische“ Fall der Arzthaftung.

aa. Behandlungsfehler

Die erste Voraussetzung für die Haftung ist das Vorliegen eines Behandlungsfehlers.

(1) Begriff des Behandlungsfehlers

Der Begriff des ärztlichen Behandlungsfehlers („Kunstfehler“) ist nicht definiert. Die Rechtsprechung knüpft insoweit an den Stand der medizinischen Wissenschaft an. Die Behandlung muss sich an dem Standard eines gewissenhaften Facharztes der betreffenden Fachrichtung messen lassen. Hieraus wird deutlich, dass die Medizin – nicht die Rechtswissenschaft – den Sorgfaltsmaßstab umreißt. Dieser Sorgfaltsmaßstab orientiert sich an objektiven Kriterien. Entscheidend ist also nicht das Maß an Sorgfalt, das der einzelne Arzt individuell aufzubringen vermag; vielmehr wird der Arzt immer – ohne Rücksicht auf seine individuellen Fähigkeiten – an der Sorgfalt des erfahrenen und gewissenhaften Fachvertreters gemessen.

Beispiel

Der Patient verliert in der hausärztlichen Praxis von Dr. Müller während einer Blutabnahme das Bewusstsein. Der Arzt reagiert zunächst besonnen und misst den Blutdruck, dessen Werte sich jedoch plötzlich dramatisch verschlechtern. Der überarbeitete und übermüdete Dr. Müller verliert in dieser hektischen Situation den Überblick und verabreicht ein falsches Medikament, auf das der Patient bekanntermaßen allergisch reagiert. Der Patient liegt deswegen lange im Krankenhaus, während er bei der Gabe des richtigen Medikaments wieder zügig auf die Beine gekommen wäre. – In diesem Falle haftet Dr. Müller, auch wenn er in der konkreten Situation seine subjektiven Fertigkeiten ausgeschöpft hat, denn der Sorgfaltsmaßstab ist ein objektiver.

Maßstab für das korrekte Handeln des Arztes ist auch keineswegs das unter Ärzten „Übliche“. Unterschreitet der Arzt den objektiv geforderten Sorgfaltsmaßstab, so kann er sich keineswegs damit rechtfertigen, dass „das alle machen“. Vorsicht ist dort geboten, wo aus medizinischer Sicht notwendige Maßnahmen mit Rücksicht auf das Wirtschaftsgebot nicht Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV sind. Auch insoweit gilt, dass allein der medizinische Maßstab entscheidet, wirtschaftliche Gesichtspunkte bleiben außer Betracht. Wichtige Anhaltspunkte dafür, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht, lassen sich – gegebenenfalls – den Leitlinien der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften entnehmen. Da auch ein Sachverständiger im Falle einer streitigen Auseinandersetzung gehalten ist, seinen Standpunkt zu objektivieren, erfolgt häufig der Rückgriff auf diese Leitlinien, die jedoch stets im Lichte des Einzelfalles zu interpretieren sind.

Fazit

Was ein Behandlungsfehler ist, orientiert sich nicht an den subjektiven Fertigkeiten des Arztes, sondern wird objektiv bestimmt. Maßgeblich ist die Sorgfalt eines ordentlichen Facharztes in der betreffenden Versorgungstufe.

(2) Arten von Behandlungsfehlern

Behandlungsfehler sind nicht nur die Fehler der Therapie. Der Standard eines sorgfältigen Facharztes muss vielmehr in jedem Stadium der Behandlung gewahrt bleiben. Unter den Oberbegriff des Behandlungsfehlers fallen daher auch Diagnosefehler. Bei einer falschen Instruktion des Patienten zur Sicherung des Behandlungserfolges bzw. zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren spricht man von Fehlern bei der therapeutischen Sicherungsaufklärung. Bei einer fehlerhaften Zusammenarbeit von Ärzten können schließlich auch Koordinierungsfehler eine Haftung auslösen.

Beispiel

Der Augenarzt Dr. Sauer und die Anästhesistin Dr. Stoff arbeiten bei einer Schieloperation am Auge zusammen. Dr. Sauer benutzt zum Stillen der Blutung einen Thermokauter, während Frau Dr. Stoff eine Ketanest-Narkose durchführt, bei der Sauerstoff in hoher Konzentration zugeführt wird. Hierbei kommt es zu einer heftigen Flammenentwicklung, bei der der Patient schwere und entstellende Verbrennungen erleidet. – Hier haften beide Ärzte, obwohl sie für sich genommen beanstandungsfrei gehandelt haben. Da das besondere und erkennbare Risiko (Verbrennung) erst durch das Zusammenwirken der Ärzte entstehen konnte, waren sie verpflichtet, sich gegenseitig zum Schutz des Patienten über ihr Vorgehen zu informieren.

In den folgenden drei Teilen des Beitrages werden Beispiele zu Behandlungsfehlern genannt und das Thema Aufklärung umschrieben. Darüber hinaus wird der Umfang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen dargestellt.

Bei den Autoren können Sie eine „Checkliste Haftpflicht“ anfordern.

_Kontakt

face

Dr. Matthias Kronenberger
Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht
kwm – Kanzlei für Wirtschaft und Medizin
Berlin, Münster, Hamburg
Tel.: 0 30/20 61 43-3
Fax: 0 30/20 61 43-40
www.kwm-rechtsanwaelte.de